Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5358

10.06.76

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung der mit dem deutsch-italienischen Abkommen vom 26. Februar 1941 zusammenhängenden Fragen
— Drucksache 7/5211 —

A. Problem

Die Option von Südtirolern für das Deutsche Reich zum Zwecke der zwischen diesem und Italien im Jahr 1939 vereinbarten, jedoch nur teilweise durchgeführte Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Südtirol in das Deutsche Reich wirkte sich in den Bereichen der Sozialversicherung und der Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes für die Betroffenen und deren Hinterbliebene nachteilig aus.

B. Lösung

Das Abkommen soll in den Bereichen der Sozialversicherung und der Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes eingetretene nachteilige Folgen der Option für das Deutsche Reich vermindern.

Einstimmiger Ausschußbeschluß.

C. Alternativen

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

D. Kosten

Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger werden durch die Ausführung des Abkommens mit Kosten nicht belastet. Eine Kostenbelastung des Bundes ergibt sich einmal aus den laufenden jährlichen Erstattungszahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Italienische Republik in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens; ferner wird der Bund durch die spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens zu vereinbarende abschließende Zahlung eines einmaligen Pauschalbetrages an die Italienische Republik belastet.

A. Bericht des Abgeordneten Augstein

Der Gesetzentwurf ist dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 3. Juni 1976 zur Beratung überwiesen worden, er hat die Vorlage in seiner Sitzung am 9. Juni 1976 behandelt. Der Haushaltsausschuß wird einen gesonderten Bericht gemäß § 96 der Geschäftsordnung vorlegen.

Das deutsch-italienische Abkommen vom 27. Januar 1976 über die Regelung der mit dem deutsch-italienischen Abkommen vom 26. Februar 1941 zusammenhängenden Fragen regelt im sozialversicherungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Bereich abschließend die Auswirkungen der zwischen dem Deutschen Reich und Italien im Jahre 1939 vereinbarten, jedoch nur teilweise durchgeführten Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus dem deutschen bzw. gemischtsprachigen Gebiet Südtirol in das Deutsche Reich.

Das Abkommen regelt im wesentlichen die Anrechnung von Zeiten, während derer die Optanten in der Zeit nach 1939 bis zum Kriegsende und zum Teil darüber hinaus bis 1948 in Südtirol bei deutschen Umsiedlungsdienststellen, sonstigen deutschen Stellen (z. B. Schulen) und Organisationen sowie bei anderen Arbeitgebern beschäftigt waren. Nach den Umsiedlungsvereinbarungen endeten für diese Personen nach ihrer Option für das Deutsche Reich die bisherigen privaten oder öffentlich-rechtlichen Arbeits- oder Dienstverhältnisse und war ihnen jede weitere versicherungspflichtige Tätigkeit in Italien untersagt. Ein Teil dieser Personen hat auch in der deutschen Wehrmacht Militärdienst geleistet, ohne das diese Zeiten, Zeiten der ggf. daran anschließenden Kriegsgefangenschaft sowie Zeiten einer Internierung bei Anwendung der deutschen oder italienischen Rechtsvorschriften bisher als Versicherungszeiten berücksichtigt werden konnten.

Das vorliegende Abkommen sieht die Anrechnung der vorgenannten Zeiten in der italienischen Renten- bzw. Pensionsversicherung sowie die Entschädigung der in dem obengenannten Zeitraum eingetretenen Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) durch die italienische Unfallversicherung gegen teilweise Erstattung der dadurch den italienischen Trägern entstehenden Mehraufwendungen durch die Bundesrepublik Deutschland vor. Das Abkommen soll damit im Bereich der Sozialversicherung und der Versorgung nachteilige Folgen der Option ungeschehen machen.

Bonn, den 9. Juni 1976

Augstein
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Abkommen vom 27. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung der mit dem deutsch-italienischen Abkommen vom 26. Februar 1941 zusammenhängenden Fragen — Drucksache 7/5211 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 9. Juni 1976

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller (Remscheid)	**Augstein**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter